

Eingegangene Stellungnahmen zum Erlass Außenbereichssatzung „Kammererhäusle“ in Furtwangen-Schönenbach

Ifd.Nr.	Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag
1.	05. Juni 2018 Gemeindeverwaltung Gütenbach Bezüglich Ihres Schreibens vom 30.05.2018, Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Kammererhäusle“ der Gemarkung Schönenbach, teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Gütenbach keine Einwände bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	06. Juni 2018 Unitymedia BW GmbH Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	07. Juni 2018 Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ Von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	08. Juni 2018 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	

1.
Nach den Grundsätzen 1.4 und 3.2.4 Satz 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sollen sich Baumaßnahmen in die Landschaft und die Siedlungsstruktur einfügen. Auch wenn das Plangebiet bereits durch drei Wohnhäuser mit Nebenanlagen vorgeprägt ist, sollte deshalb sichergestellt sein, dass diese Planung lediglich zu einer baulichen Verdichtung bzw. zur Schließung vorhandener Baulücken, nicht aber zu einer raumordnerisch unerwünschten Erweiterung einer bestehenden Splittersiedlung führt.

2.
Das Plangebiet reicht nach unserem Raumordnungskataster im Süden bis auf ca. 15 m an einen Bereich heran, der nach der Hochwassergefahrenkartierung bei einem HQ extrem überschwemmungsgefährdet ist. Wir verweisen insoweit deshalb auf Grundsatz 3. 1. 10 LEP, wonach bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss.

3.
Nach den Grundsätzen 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt sowie Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert werden.
Das abgegrenzte Satzungsgebiet liegt nach unserem Raumordnungskataster jedoch nur ca. 17 m östlich einer gesetzlich geschützten Biotopfläche (hier: „Nasswiesen am Rote Bauernhof“). In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist deshalb sicherzustellen, dass diese Planung auch mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang steht.

4.
Das Plangebiet liegt nur ca. 15 m nördlich der L 173.
Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung jedoch auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung wurde mit dem Baurechts- und Naturschutzamt abgestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist von einer Überschwemmung nicht betroffen.

Wird zur Kenntnis genommen.
Das vorhandene Biotop am Rotenbauernhof wird durch den Erlass der Außenbereichssatzung nicht tangiert.

	<p>Es sollte deshalb geprüft werden, ob sich hierdurch evtl. unzumutbare Immissionskonflikte ergeben können. Sollte dies der Fall sein, wären geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher Lärm- oder Schadstoffbeeinträchtigungen zu treffen.</p> <p>Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme des Straßenbauamtes verwiesen.</p>
5.	<p>11. Juni 2018</p> <p>Gemeindeverwaltung Schönwald</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Schönwald bestehen hiergegen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>12. Juni 2018</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt</p> <p>Die Außenbereichssatzung „Kammererhäusle“, Gemarkung Schönenbach liegt im Zuge der Landesstraße 173 von Netzknoten 7915 007 nach Netzknoten 7915 010 von Stat. 0,159 nach 0,265 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.</p> <p>Entlang der L 173 ist lt. §22 StrG im Außenbereich ein anbaufreier Streifen mit 20 m Breite vorzusehen. Die bereits bestehende Bebauung reicht bereits bis auf ca. 15 m an die Landesstraße heran. Neue Gebäude dürfen nicht innerhalb der 20-m-Zone erreicht werden, dies gilt auch für Nebenanlagen gemäß §§ 14 und 23 BauNVO sowie Garagen. Dies ist in der Satzung zu berücksichtigen.</p> <p>Anfallendes Abwasser oder Oberflächenwasser darf der Landesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden entsprechend als Auflagen in den textlichen Teil der Satzung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der 20-Meter Zone sind keine Bauvorhaben geplant. Neue Zufahrten sind nicht vorgesehen / geplant.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Neue Zufahrten zur L 173 sind nicht gestattet, weitere Gebäude sind so zu errichten, dass sie durch die bereits bestehenden Zufahrten erschlossen werden können.</p> <p>Anpflanzungen entlang der L 173 sind mit dem Straßenbauamt abzustimmen.</p> <p>Es wird weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur L 173 keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen der L 173 ausgehenden und auf das Gebiet einwirkenden Immissionen abgeleitet werden können.</p> <p>Des Weiteren bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Zusendung einer Fertigung der rechtskräftigen Satzung für unsere Akten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wurde in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Ausfertigung der Satzung übersendet.</p>
7.	<p>15. Juni 2018</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 55, Naturschutz, Recht</p> <p>Belange in der Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde sind nach derzeitigem Sachstand nicht betroffen, die naturschutzfachlichen und – rechtlichen Belange werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vertreten. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Stelle im Verfahren beteiligt haben bzw. beteiligen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises wurde am Verfahren beteiligt.</p>
8.	<p>19. Juni 2018</p> <p>Ortschaftsrat Schönenbach</p> <p>Die Ortschaftsräte, haben alle das Anschreiben zur Stellungnahme bekommen und OV Hall war nicht der Meinung, dass diesbezüglich noch Diskussionsbedarf vorhanden ist. Das Gremium kennt die gesetzesmäßigen Möglichkeiten. Der Bauinteressent ist auf Grund eines persönlichen Gespräches mit den gegebenen Möglichkeiten einverstanden. Daher bat OV Hall die Damen und Herren des</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Ortschaftsrates: „den Erlass dieser Satzung zu begrüßen und entsprechend dem Lageplan zu befürworten, damit der Bauinteressent seine Pläne verwirklichen kann“.</p> <p>Der zuvor von OV Hall erläuterten Beschlussvorlage wurde zu Abstimmung gestellt mit folgendem Abstimmungsergebnis in OR-Sitzung vom 18. Juni 2018:</p> <p>Bei 6 Ja-Stimmen wurde der Vorschlag einstimmig angenommen.</p>	
9.	<p>02. Juli 2018</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verarbeitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Paragneis). Dieser wird im Westen des Plangebiets von quartären Lockergesteinen des Niedermooses mit unbekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Lockergesteine ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

10.	<p>05. Juli 2018</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt</p> <p>Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Bei der Planung und den Bauvorschriften sind die Belange der Naturverordnung zu berücksichtigen. Die Planung stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft dar und ist daher auszugleichen. Bei Umsetzung der Planung sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, die einer Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung bedürfen. Hierzu nimmt die Naturbehörde zu den einzelnen Bauanträgen anschließend Stellung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Bauanträgen mit Eingriffen durch Bodenversiegelung über 200 m² gemäß dem Amt für Wasser- und Bodenschutz auch die Vorgaben zum Bodenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten sind.</p> <p>Unseres Erachtens sollten die von uns aufgeführten Punkte als Hinweis in die Außenbereichsatzung aufgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den textlichen Teil der Satzung aufgenommen.</p>
-----	---	--

<p>11.</p>	<p>09. Juli 2018</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Bei der Ausweisung von Wohnnutzung im Außenbereich ist aus landwirtschaftlicher Sicht von Bedeutung, welche landwirtschaftlichen Hofstellen sich in der Nähe befinden (hier im 150-Meterradius) und ob diese durch Tierhaltung geprägt sind, und eine bauliche Entwicklung in nächster Zeit absehbar ist. Im vorliegenden Fall ist in westlicher Richtung ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schwerpunkt Obstbrennerei. Tierhaltung liegt vor, aber in geringem Umfang. Es ist davon auszugehen, dass durch den Erlass der Außenbereichssatzung dieser Betrieb in seiner Entwicklung nicht behindert wird.</p> <p>Das Gebiet für die Außenbereichssatzung liegt auf einem Grundstück, das bergaufwärts als Grünland genutzt wird. Auf eine hinderungsfreie Zufahrt des Grünlands ist bei der Ausweisung Rücksicht zu nehmen, die Zufahrtbreite sollte die bisher vorhandene nicht unterschreiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Durch den Erlass der Außenbereichssatzung wird der landwirtschaftliche Betrieb mit Schwerpunkt Obstbrennerei nicht beeinträchtigt oder behindert.</p> <p>Es sind keine Änderungen an der bestehenden Grundstückszufahrt geplant.</p>
<p>12.</p>	<p>09. Juli 2018</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p>	

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung der Außenbereichssatzung zuzusenden.

Zum Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Kammererhäusle“ der Gemarkung Schönenbach nehmen wir wie folgt Stellung:

Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:

Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich

Zu verwendender Leitfaden:
„Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161>)

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs.6 BauGB und § 37 WHG)

Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es

Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Fertigung der rechtskräftigen Satzung übersendet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

<p>bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.</p> <p>Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.</p> <p>Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie Starkregen sind hier zu finden: http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen</p> <p>Gefahrenverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</p> <p>Im Bereich des Plangebiets sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Oberflächengewässer sind von der Außenbereichssatzung nicht betroffen.</p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Anforderungen an die Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Bodenschutzes sind abhängig von Art und Umfang der geplanten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

	Bebauung. Zu diesen Belangen nehmen wir Stellung, sobald uns ein entsprechendes Baugesuch vorliegt.	
13	19.07.2018 EGT Triberg Zum Erlass der Außenbereichssatzung für den Bereich „Kammererhäusle“, Gemarkung Schönenbach, haben wir keinen Einwand.	Wird zur Kenntnis genommen.